



dein.gymnasium

Verein der Freunde des Gymnasiums
Stuttgart-Feuerbach e.V.
Klagenfurter Str. 71
70469 Stuttgart

Telefon: +49 (711) 2 16-5 98 50
Telefax: +49 (711) 2 16-5 98 44

E-Mail: kontakt@dein-gymnasium-feuerbach.de
Internet: www.dein-gymnasium-feuerbach.de

Vereinssatzung

Präambel

Der Verein der Freunde des Gymnasiums Stuttgart-Feuerbach e.V. ist der Rechtsnachfolger der beiden Schulvereine

- a) Verein der Freunde des Leibniz-Gymnasiums Stuttgart-Feuerbach e.V.
- b) Neues Gymnasium – Verein der Ehemaligen, der Freunde und Förderer e.V.

Der Zusammenschluss der beiden Vereine ist aufgrund der Fusion des Leibniz-Gymnasiums und des Neues Gymnasiums im Jahr 2019 notwendig geworden.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde des Gymnasiums Stuttgart-Feuerbach e.V." Er hat seinen Sitz in Stuttgart-Feuerbach und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Er hat den Zweck, die Schule in ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgabe zu unterstützen und die Verbundenheit der Schule mit ehemaligen Schülern, mit Gönnern und mit Freunden zu pflegen.

§3

Er sucht diesen Zweck zu erreichen, indem er durch ideelle Unterstützung sowie durch Geld- und Sachspenden ermöglicht

- die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus
- die Durchführung von Maßnahmen, die der Aufgabenerfüllung einer modernen Schule dienen.

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft und Einkünfte

§5

Dem Verein können als Mitglieder angehören

- Einzelpersonen (natürliche Personen)
- Familien
- Firmen (juristische Personen)
- Vereine
- Andere Körperschaften

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Im Fall von minderjährigen Schülern muss die Beitrittserklärung von einem Erziehungsberechtigten mitgezeichnet werden. Die Mitgliedschaft von Schülern ist bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie die Schule verlassen, beitragsfrei. Bei Einsprüchen gegen die Beschlüsse des Vorstandes aus dem Kreis der Mitglieder entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des laufenden Geschäftsjahres oder durch Ausschluss durch den Vorstand. Bei Einspruch des Ausgeschlossenen gegen den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Der Einspruch muss innerhalb vier Wochen nach Zugang erfolgen.

§6

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Freiwilligen Zuwendungen / Spenden
- Erträgen des Vereinsvermögens

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Mitgliederbeitrags, zahlbar zu Beginn des Jahres. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Organe des Vereins

§7

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Schulleiter und dem Elternbeiratsvorsitzenden. Beratendes, aber nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes ist der Vorsitzende der SMV.

Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten je allein, die übrigen Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§8

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Geschäfte auf die einzelnen Mitglieder des Vorstands aufgeteilt und Regelungen für den Verhinderungsfall getroffen werden.

§9

Der Vorstand verteilt die vom Ausschuss zur Verfügung gestellten Mittel im Benehmen mit dem Schulleiter.

§ 10

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, und bis zu zwölf Beisitzern. Der 1. Vorsitzende des Vereins ist Vorsitzender des Ausschusses.

Im Ausschuss sollen möglichst vertreten sein: Ehemalige Schüler der Schule und Mitglieder des Lehrkörpers sowie Vertreter des örtlichen Gewerbes und des Handels. Er tritt unverzüglich nach der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Weitere Sitzungen finden auf Antrag des Vereinsvorsitzenden, des Schulleiters oder der Mehrheit der Beisitzer statt.

Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindesten sechs Mitgliedern. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§11

Der Ausschuss steht der Schule mit Rat und Tat zur Seite. Er beschließt – ohne dadurch die Vertretungsmacht des Vorstands zu beschränken – über

- a) die Anlage des Vermögens,
- b) die Art und Höhe der dem Vorstand zur Verfügung zu stellenden Mittel,
- c) die Maßnahmen, die der Verein zur Erfüllung seines Zweckes treffen will.

Der Ausschuss nimmt die jährlichen Zwischenberichte des Vorstandes entgegen und entlastet den Vorstand.

§ 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden alle zwei Jahre schriftlich einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

§ 13

Die Mitgliederversammlung nimmt die Zwei-Jahres-Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer entgegen und entlastet die Organe des Vereins. Sie wählt den Vorstand, Ausschuss und zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Ausschuss einen Nachfolger aus seinen Reihen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 14

Eine Mitgliederversammlung kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn der Ausschuss dies beschließt oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragen.

§15

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

IV. Satzungsänderung und Auflösung

§ 16

Zur Änderung der Satzung des Vereins bedarf es einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 17

Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.

Zur Auflösung des Vereins ist die 3/4-Mehrheit der eingetragenen Mitglieder erforderlich. Ist die erforderliche Anzahl der eingetragenen Mitglieder zur Mitgliederversammlung nicht erschienen, so muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der die Auflösung des Vereins mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung für das Gymnasium Stuttgart-Feuerbach zu verwenden hat.

Stuttgart, 15.06.2022